

Arbeitsgespräch der AG *Inklusives SGB VIII* »Gemeinsam zum Ziel« vom 14. Februar 2023

Thema: Leistungstatbestand

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Auftrag und Rahmen der AG _____

Der Beteiligungsprozess ist im Koalitionsvertrag angeführt und das Vorhaben der Umsetzung der exklusiven Hilfen soll in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt und die bestehenden Veränderungen im SGB VIII evaluiert werden. Laut der Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ekin Deligöz, geht es nicht darum, ob die inklusiven Hilfen umgesetzt werden, sondern wie wir Inklusion gestalten.

Der Schwerpunkt der ersten Sitzung vom 17. November 2022 war das Thema einer Einführung von Verfahrenslotsen und Verfahrenslotsinnen. In der aktuellen Thematik stand der Bereich des Leistungstatbestands im Mittelpunkt. Parallel zur Arbeitsgruppe wurde ein wissenschaftliches Kuratorium ins Leben gerufen, welches forschungsbasierte Empfehlungen für die Umsetzung der Hilfen geben soll. Daneben wurde ein Selbstvertretungsrat gegründet, bestehend aus Expertinnen und Experten in eigener Sache aus den Bereichen der Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe. Aufgabe ist es, den Prozess zu beraten und dafür zu sorgen, dass die Zielgruppen in den Blick genommen werden. Der Gesamtprozess wird im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung durch die TU Dortmund begleitet.

2. Diskussion der Arbeitsgruppe _____

2.1 Leistungstatbestand, Art und Umfang der Leistungen

Die Ausgestaltung des Leistungstatbestands einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte dafür Sorge tragen, dass alle jungen Menschen und Familien die gleichen Chancen auf notwendige Leistungen erhalten. Hierbei ist es für die Hilfen zur Erziehung wesentlich, diese als Leistungen zur Teilhabe und Rahmen für das Aufwachsen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Persönlichkeit anzusehen.

Im Kontext der Diskussion der Arbeitsgruppe wurden drei Optionen vorgestellt:

1. Die Beibehaltung der Trennung von erzieherischem Bedarf auf Eingliederungshilfe oder Zusammenführung im SGB VIII (Option 1),

2. die Einführung eines neuen Leistungstatbestandes, der die bisherigen Hilfen zur Erziehung und die Leistung der Eingliederungshilfe zusammenführt (Option 2),
3. die Einführung eines neuen Rechtsanspruchs mit einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen für alle jungen Menschen mit Entwicklung oder Teilhabebedarf oder erzieherischem Bedarf (Option 3).

In der Diskussion wurde bei der Option 1 hervorgehoben, dass dieses die erleichterte Umsetzung in der Verwaltung und die angenommene leichtere politische Durchsetzbarkeit bedeuten könnte. Es besteht zudem eine Befürchtung, dass Leistungen wegfallen könnten, wenn die Anspruchsgrundlagen zusammengeführt werden. Auf der anderen Seite sollte eine Umsetzung konsequent von den jungen Menschen und Familien ausgehend gedacht werden. Dieses bedeutet nicht, zuerst die Grenzen der politischen Umsetzbarkeit in den Blick zu nehmen, sondern die Bedarfe der jungen Menschen und Familien in den Mittelpunkt zu stellen, um einheitliche Rahmenbedingungen des Aufwachsens zu erfahren.

Für die Option 2 spricht, so einige Argumentationen der Arbeitsgruppe, die Umsetzung eines inklusiven Leitgedankens. Auf der anderen Seite wäre der Weg eines einheitlichen Leistungstatbestandes nicht konsequent zu Ende beschritten worden.

Option 3 wäre die konsequente Umsetzung der Inklusion, so ein Gesichtspunkt aus der AG. Andere Stimmen beschreiben diese Variante als zu offen und unbestimmt. Betont wurde, dass zuerst eine Verständigung auf das Ziel des Zusammenziehens von Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe mit gleichen Tatbestandsvoraussetzungen erfolgen sollte. Die Operationalisierung, welche Inhalte hierzu gehören, muss in einem späteren Verfahren erfolgen.

2.2 Behinderung als Anspruchsvoraussetzung und Wesentlichkeit

Für den Wegfall der Wesentlichkeit spricht, so die Diskussion, dass für junge Menschen die Wesentlichkeit gerade im Alter bis zu sechs Jahren nicht festgestellt werden kann. Auch in der späteren Entwicklungsphase sind Veränderungen im Aufwachsen zu beobachten. Der Wesent-

lichkeitsbegriff bietet, so die Diskussion, keinen Mehrwert für die Leistungsgewährung. Ein weiteres Argument ist die Entschlackung der Verwaltung, da dann nicht mehr die Behinderungsarten differenziert betrachtet werden müssten. Eine Ausweitung der Leistungen ist, so die Diskussion, nicht zu verwechseln mit der möglicherweise erhöhten Inanspruchnahme der Hilfen. Dieses wäre ja gerade das Ziel, dass die jungen Menschen und Familien ein Maß an Unterstützung erfahren, die sie benötigen. Eine Gefahr, so einige ablehnende Stimmen, liege darin, dass eine Ausweitung der Leistungen erfolgt.

2.3 Anspruchsinhaber

Die Diskussion zu der Anspruchsinhaberschaft verlief kontrovers. Diese liegt im Rahmen der Eingliederungshilfe bisher bei den jungen Menschen und im SGB VIII in der Regel bei den Sorgeberechtigten. Bei einer Zusammenführung der Anspruchsgrundlage und einem einheitlichen Leistungstatbestand, so einige Stimmen aus der Diskussion, wäre eine logische Konsequenz, die Anspruchsinhaberschaft bei den Eltern und jungen Menschen zu sehen. Herausfordernd wären hierbei allerdings die rechtlichen Konsequenzen, die die Art und den Umfang der Leistungen betreffen. Wenn die Anspruchsinhaberschaft mit der Art der Leistungen verknüpft wäre, könnten Eltern Anspruchsinhaber in Bezug auf »elternspezifische Leistungen«, wie zum Beispiel Erziehungsberatung, sein. Die Rechte von Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssten – wie im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auch vorgesehen – im Blick bleiben.

2.4 Leistungskatalog

Für diesen Bereich wurden ebenfalls drei Optionen vorgestellt:

1. Die getrennten Leistungskataloge von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe,
2. mit einer Einführung eines eigenen Leistungskatalogs der Eingliederungshilfe im SGB VIII,
3. inklusiver Leistungskatalog.

In der Diskussion wurde auch ein offener inklusiver Leistungskatalog als notwendige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention angeführt. Einheitlichkeit besteht darin, dass keine Leistungen hierbei aus dem Blick geraten dürfen. Die Folgen von getrennten Leistungskatalogen wäre eine unterschiedliche Zuständigkeit in den Jugendämtern.

2.5 Persönliches Budget

Das persönliche Budget sollte für junge Menschen, so die Diskussion, mit Bedarf im Bereich der Eingliederungshilfe erhalten bleiben. Für Familien mit Bedarf aus den Hilfen zur Erziehung wird diskutiert, dass unter dem Aspekt des Kinderschutzes eine Umsetzung schwer vorzustellen sei.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtige zudem die Perspektive der Sorgeberechtigten. Im Kontext der Verselbstständigung ist es bereits jetzt möglich, die jungen Menschen mit eigenen Mitteln an die unabhängige Lebensführung heranzuführen. Durch das »doppelte Mandat« der Kinder- und Jugendhilfe mit Beratung und Sicherung des Kindeswohls und dem staatlichen Wächteramt wäre eine Budgetierung im gesamten Feld der Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich.

2.6 Fazit

Grundlegende Bedenken gegenüber den inklusiven Hilfen sind im Wesentlichen aus der Diskussion der Arbeitsgruppe heraus im Rahmen der politischen Umsetzbarkeit, der möglichen Überforderungssituationen der Mitarbeitenden durch die zusätzlichen Aufgaben der Fachkräfte und Mehrkosten durch Leistungsausweitungen zu sehen. Die andere Perspektive liegt darin, die UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen und die Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe konsequent von den jungen Menschen und Familien aus zu denken. Durch den Abbau von Reibungspunkten, der durch die Schnittstellen der Eingliederungshilfe von Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen würde, erfolgt eine Erleichterung der Arbeitsbedingungen. Für den Prozess kommt es nun darauf an, nicht nur »Inklusiv« als Etikett auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz zu kleben, sondern die Inhalte aus dem Zugang der Hilfeplanung mit dem Ziel der Anpassung der Maßnahmen zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und Familien zu denken.

Hannover, 20. Februar 2023

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer
Evangelischer Erziehungsverband